

Folgende Fakten wurden im Jahr 1993 von Herrn Diplom-Forstingenieur Bernhard Düsterhaus zusammengetragen. Sie sind im Wesentlichen dem Buch „Nordenau im Hochsauerland“ von Heinrich Schauerte (1960) entnommen.

Historische Entwicklung

1260 Bau der Burg Nordenau durch den Edelherrn Adolf I. von Grafschaft. Er war Schirmvogt des Klosters Grafschaft und errichtete die Burg auf seinem freien, lehnsunabhängigen Grundbesitz. Die Burg wurde vermutlich zur Sicherung der alten „Heidenstraße“, die von Köln über Kassel nach Leipzig verlief, errichtet. Bis ins 13. Jahrhundert verlief die alte „Heidenstraße“ von Oberkirchen kommend über Westfeld durchs Brandtenholz und Knick über den Brandtenberg zu den sog. Schwedenschanzen. Etwa zeitgleich mit der Errichtung der Burg Nordenau wurde die leichter passierbare Parallelstraße über Nordenau, Espen, Brandtenholz, Brandtenberg zu den Schwedenschanzen errichtet. Sie wurde fortan als „Königsstraße“ oder „Heerstraße“ bezeichnet.

Die Söhne des Edelherren, Widukind und Kraft, gerieten durch kriegerische Aktivitäten in Finanznot und verkauften 1297 das Schloss Nordenau an den Grafen Otto von Waldeck.

1364 Nach endlosen und zum Teil kriegerischen Streitigkeiten zwischen den Erben der Schirmvögte von Grafschaft, dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Waldeck wurde das Schloss Gesamteigentum des Fürsten von Waldeck sowie des Erzbischofs von Köln. Besondere Bedeutung hatte die Burg Nordenau erstens wegen ihrer strategischen Lage an der Handels- und Heeresstraße und zweitens wegen ihrer Bedeutung als Freistuhl (Femegericht).

ab 1400 verlor die Burg immer mehr an Bedeutung. Die noch immer währenden Streitigkeiten zwischen Kurköln und Waldeck führten zum Verfall des Schlosses Nordenau.

1513 Der Erbvogt Philipp suchte alle Streitigkeiten, die zwischen Kloster und seinen Vögten bestanden, auszugleichen. Nach der erfolgreichen Schlichtung wurde der Ort Nordenau gegründet. Die Gründung erfolgte nach dem sog. „Dorfsystem“, bei dem sich mehrere Anbauer vereinigten und eine geschlossene Siedlung bildeten. Meist waren es 8, 10 oder 12 Familien; in hiesiger Gegend scheinen es durchweg 12 gewesen zu sein. So war es in Nordenau, in Westfeld, Oberkirchen und Niedersorpe gleich. Die Siedler wurden als „Sohlstättenbesitzer“ bezeichnet (Sohlstatt = Saalstatt = Hofstelle). Der Besitz einer Sohlstätte war mit althergebrachten Rechten und Pflichten verbunden.

Aber auch um die Landeshoheit dieser neuen Siedlung entstanden langjährige Streitigkeiten zwischen Köln und Waldeck, die erst zu Ende des 30-jährigen Krieges endgültig zu Gunsten von Köln entschieden wurden.

1609 Seit diesem Jahr lassen sich urkundlich 12 Sohlstättenbesitzer nachweisen, denen das Recht auf gemeinsame Nutzung von Wald und Weide zustand.

1753 Nach langen Querelen und dem Verzicht auf Steuern, Grund und Boden behält sich der Fürst von Waldeck nur noch das Recht auf „die hohe Jagd auf Hirsche und Wildschweine“ vor. Die Nutzung von Wald und Weide steht fortan nur noch den Sohlstättenbesitzern von Nordenau zu. Dies führte jedoch zu Streitigkeiten mit den Bürgern von Astenberg. Strittig war der Waldbesitz zwischen Nordenau und Altastenbergl, insbesondere die Distrikte „Singern“, „Kuhlmannssiepen“ und „Schauerten Berg“.

- 1814 Die Streitigkeiten zwischen den beiden Orten gipfelten in der Klage der 12 Ortseingesessenen (ehem. Sohlstättenbesitzer) und 25 sog. „Beiliegern“. Somit klagten alle 37 Haushalte von Nordenau gegen die Bürger von Altastenberg. Die Beilieger konnten anders wie die sog. „Einsassen“ gegen bestimmte Beiliegerabgaben an den Nutzungen des Gemeindevermögens teilhaben.
- Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Liste der Forstgerichtskosten vom 10. Juli 1815. Die Eingesessenen hatten je zwei Silber Groschen zu zahlen, wogegen die 25 Beilieger je 45 Silber Groschen zu zahlen hatten.
- 1816 erfolgte die Trennung des Ortswaldes Nordenau und des Astenberger Stadtwaldes. Der Prozess stand für Nordenau eigentlich günstig und wäre vermutlich zur vollen Zufriedenheit der Nordenauer entschieden worden. Das erfuhren die Astenberger vorzeitig durch ihren Pfarrer und einigten sich dann mit den noch nichts ahnenden Nordenauern außergerichtlich. Durch diesen Trick verloren die Nordenauer ca. 110 ha Wald, 220 ha blieben ihnen. Die Einigung erfolgte vermutlich unter Druck der hohen Gerichtskosten und den damals sehr schlechten Jahren.
- 1841 Die Landgemeindeordnung vom 31.10.1841 hob die Unterschiede zwischen den Klassen der Einsassen und Beilieger auf. Es hatte wiederholte Streitigkeiten zwischen den beiden Klassen gegeben, die hiermit beendet waren,
- 1848 wird die Klage der Ortseingesessenen gegen die Gemeinde Nordenau abgewiesen. Das Land- und Stadtgericht in Fredeburg entschied am 08.08.1848, dass der Ortswald nicht Privateigentum, sondern Gemeindevermögen sei. Die Kläger hätten ihr Nutzungsrecht lediglich als „Gemeindeglieder am Gemeindevermögen“ ausgeübt. Den Ortseingesessenen steht somit nur das Nutzungsrecht an den Waldungen zu, nicht jedoch das Eigentum.
- 1862 Die Regierung in Arnberg weist darauf hin, dass Nordenau keine selbstständige Gemeinde ist, sondern nur eine Ortsgemeinde der sog. „Samtgemeinde Oberkirchen“. Bis zur kommunalen Neugliederung (1975) verwaltete also die Samtgemeinde Oberkirchen den Ortswald Nordenau als Sondervermögen der Ortschaft.